



Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Vorgaben

Im Landkreis Bayreuth gibt es neben den drei zentralen Kompostieranlagen, drei weitere dezentrale Kompostieranlagen, an denen die Bevölkerung das anfallende Grüngut abgeben kann. Die dezentralen Kompostieranlagen werden im folgenden Text auch Sammelstellen genannt.

Ausgeschrieben wird hier das Schreddern des Grünguts an diesen Kompostieranlagen.

Während des ausgeschriebenen Leistungszeitraums besteht die Möglichkeit, dass neue Sammelstellen hinzukommen oder bestehende Sammelstellen wegfallen können. Die dezentralen Kompostieranlagen sind derart verteilt, dass zusammen mit den Grüngutcontainern eine gute Versorgung der Bürgerschaft im Landkreis Bayreuth sichergestellt ist. Die Bieter sind aufgefordert, sich selbst ein Bild von den Örtlichkeiten zu machen. Die Sammelplätze dienen primär der Erfassung, Behandlung und Verwertung von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt (Rasenschnitt, Laub, Äste, Baumschnitt, Stammhölzer mit Durchmesser: max. 20 cm und Länge: max. 2 m, Heckenschnitt, Strauchschnitt) aus privaten Haushalten, von Kommunen und Gewerbebetrieben. Die Plätze werden eigenverantwortlich durch beauftragte Landwirte betrieben. Diese stellen Sammelplätze zur Verfügung, übernehmen die Unterhaltung, organisieren die Annahme des Materials und verwerten das geschredderte Material. Das angelieferte Grüngut wird nach der mechanischen Zerkleinerung orts- und zeitnah kompostiert und anschließend einer Verwertung zugeführt. Die Verwertung des geschredderten Grünguts ist nicht Bestandteil des ausgeschriebenen Leistungsumfangs. Das Schreddern des an diesen Standorten erfassten Grünguts ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die zu erbringende Leistung umfasst die Bereitstellung eines Schredders auf Abruf inkl. Beschickungsgerät zur Beschickung einschließlich An- und Abtransport und Bedienpersonal. Der Einheitspreis enthält sämtliche Zuschläge, einschließlich der Kosten für das Bedienpersonal.

Die Schreddereinsätze sind für jede Sammelstelle mindestens einmal, durchschnittlich drei- bis viermal pro Jahr durchzuführen. Bei stärker frequentierten Plätzen oder bei witterungsbedingten großen Mengen, die anfallen, kann das Schreddern auch öfter im Jahr erforderlich sein.

Die Schredderarbeiten dürfen aus Gründen des Lärmschutzes nur an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr ausgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend in jedem Einzelfall der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Korngröße des Materials darf maximal 150 mm betragen. Das heißt, dass die maximale Kantenlänge sämtlicher Bestandteile des zerkleinerten Materials nicht größer als 150 mm sein darf. Eventuell im Ausgangsmaterial vorhandene Störstoffe sind im Rahmen der Beschickung des Schredders dringend zu separieren und entbinden den Auftragnehmer nicht von der Pflicht zur Erfüllung der hier beschriebenen Qualitätskriterien. Schäden, die durch nicht separierte Störstoffe entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.



Leistungsbeschreibung

Wird der Zerkleinerungsgrad nicht erreicht, kann der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu einem zusätzlichen Schreddereinsatz innerhalb von drei Wochen verpflichtet werden.

Der Arbeitsauftrag zum Schreddern erfolgt grundsätzlich durch den Landkreis Bayreuth als Einzelmaßnahme für jede Grüngutsammelstelle auf Abruf. Etwaige Absprachen zwischen den Sammelstellenbetreibern und dem Auftragnehmer sind ungültig. Nach Erteilung eines Einzelauftrages müssen die Arbeiten des Auftragnehmers spätestens innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden.

Wartungsarbeiten, Maschinendefekte, Krankheitsausfälle, etc. sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich (per E-Mail an abfall@lra-bt.bayern.de) mitzuteilen. Sich daraus ergebende Ausfälle sind seitens des Auftragnehmers spätestens nach einer Woche zu kompensieren.

Bei schlechter Witterung hat der Auftragnehmer sich kurzfristig beim Betreiber über den Allgemeinzustand des Platzes, z.B. dessen Befahrbarkeit, zu informieren. Sollte die Fläche nicht befahrbar sein, hat der Auftragnehmer den Landkreis Bayreuth sofort darüber zu informieren und muss einen Ersatztermin anbieten, dessen Durchführung binnen einer Woche stattfinden muss.

Zur zeitnahen Erstellung der Aufmaße ist das Ende eines Schreddereinsatzes auf der jeweiligen Grüngutsammelstelle dem Landkreis Bayreuth umgehend nach Beendigung der Schredderarbeiten schriftlich (per E-Mail an abfall@lra-bt.bayern.de) mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erstellung der Aufmaße anwesend zu sein.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich anzufordern.

2. Leistungszeitraum

Der Landkreis Bayreuth beabsichtigt, für den Zeitraum vom 24.08.2026 bis zum 31.12.2030 die Leistungen zum Schreddern von Grüngut auf den dezentralen Kompostieranlagen des Landkreises zu vergeben. Die ausgeschriebene Leistung beginnt am 24.08.2026 und läuft zunächst bis zum 31.12.2026. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch, höchstens jedoch viermal, um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen laufenden Jahres gekündigt wird. Spätestens endet das Vertragsverhältnis somit am 31.12.2030.

3. Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Vertrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Vertragsbestandteil werden all die Unterlagen, die im Formblatt L 211 unter B) aufgeführt sind. Vertragspartner ist der Landkreis Bayreuth.



Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die vertraglichen Bedingungen – soweit möglich – an die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage seiner Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4. Entgeltanpassung

Der vereinbarte Einheitspreis gilt für den Zeitraum vom 24.08.2026 bis zum 31.12.2026 sowie im Falle einer Auftragsverlängerung bis zum 31.12.2027 (vgl. Ziffer 2 „Leistungszeitraum“) als Festpreis.

Für die Zeit ab dem 01.01.2028 kann eine Anpassung des Entgelts verlangt werden, sofern sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten wesentlich verändert haben. Als maßgebliche Kosten gelten die Entwicklung der Lohn- sowie der Kraftstoffkosten.

Der Auftraggeber legt der Entgeltanpassung folgende Kostenstruktur zugrunde:

- 40 % Personalkosten
- 30 % Kraftstoffkosten
- 30 % sonstige Kosten (nicht anpassungsfähig)

4.1. Anpassung des Personalkostenanteils

Für die Anpassung des Personalkostenanteils kann der Auftragnehmer auf Antrag eine Änderung auf Grundlage des vom Statistisches Bundesamt veröffentlichten Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste - Jahresdurchschnitte - Veränderung zum Vorjahr – Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft Deutschland ohne Sonderzahlungen (Veränderungsraten zum Vorjahr in %) verlangen (Link: <https://www.destatis.de/DE/The-men/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/Tarifindex.html>). Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Index seit Angebotsabgabe oder seit der letzten Anpassung um mehr als 3,5 % verändert hat (Bagatellgrenze). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes. Das Anpassungsverlangen wirkt für das laufende Kalenderjahr und ist schriftlich (per E-Mail an abfall@lra-bt.bayern.de) spätestens bis zum Ablauf des Quartals geltend zu machen, in dem das Statistische Bundesamt den in Rede stehenden Index für das abgelaufene Jahre veröffentlicht.

4.2. Anpassung des Kraftstoffkostenanteils

Für die Anpassung des Kraftstoffkostenanteils ist die Entwicklung der Kraftstoffpreise maßgeblich. Referenz ist der Kraftstoffpreis (einschließlich Steuern) gemäß dem wöchentlichen Öl-Bulletin der Europäischen Kommission (EU Oil Bulletin) für die Woche des Eröffnungstermins des



Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahrens (Link: <https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin-en?etrans=de&prefLang=de>). Eine Anpassung erfolgt, wenn sich die Kraftstoffpreise seit Angebotsabgabe oder seit der letzten Anpassung um mehr als 5 % verändert haben (Bagatellgrenze). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung. Eine Anpassung des Entgelts erfolgt ab dem Monat, der auf den Zugang des schriftlichen (per E-Mail an abfall@lra-bt.bayern.de) Anpassungsverlangens folgt.

5. Anforderungen an die Maschinentechnik

Es wird gefordert, dass die eingesetzte Maschinentechnik Stämme, Äste und Wurzelstöcke mit einem Durchmesser von bis zu 20 cm und einer Länge von 200 cm verarbeiten kann. Weiterhin sind Maschinen einzusetzen, die die befestigten Flächen nicht beschädigen. Sollten beim Schreddereinsatz Schäden durch die eingesetzten Maschinen entstehen, sind diese unverzüglich schriftlich (per E-Mail an abfall@lra-bt.bayern.de) seitens des Auftragnehmers beim Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für etwaig entstandene Schäden, sollten diese nachweislich durch unsachgemäßen Maschinengebrauch entstanden sein.

6. Fahrzeuge/Maschinen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm ausgeführt werden kann.

Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die entsprechenden Fahrzeugpapiere der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen vorzulegen.

7. Abrechnung der Leistung

Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach der Menge des geschredderten Materials (Output). Das Material ist vom Auftragnehmer als Miete aufzusetzen. Es wird nach Beendigung der Arbeiten gemeinsam mit dem Landkreis Bayreuth, dem Platzbetreiber und dem Schredderunternehmen aufgemessen.

Das den Vergabeunterlagen beigefügte Aufmaßblatt ist für das Aufmaß und die Berechnung der geschredderten Grüngutmengen zu verwenden. Die geleisteten Arbeiten werden nach Erbringung abgerechnet. Etwaige Unklarheiten bezüglich der Aufmaße werden vor Ort direkt bei Aufmaßerstellung beseitigt und können nicht im Nachgang reklamiert werden.

Als Mietenhöhe wird die tatsächliche Mietenhöhe des Schredders ermittelt und nicht die Auswurfhöhe des Schredders angenommen.



Leistungsbeschreibung

8. Übersicht der dezentralen Kompostieranlagen im Landkreis Bayreuth

Standort der Anlage	Verarbeitete Menge in 2024 [in MG / m ³]
Kompostieranlage D + S Kompost B22 Ortsausgang Richtung Bayreuth 96142 Hollfeld	1.660 MG / 2.800 m ³
Kompostieranlage Reinhard Stoll Görau - 95466 Weidenberg	8.940 MG / 15.000 m ³
Kompostieranlage Köhler GbR Mergners - 91282 Betzenstein	2.310 MG / 3.850 m ³

Anmerkung: Auf typische Mengenschwankungen wird hingewiesen. Sollten die vorstehenden Mengen nicht erreicht werden, kann kein entgangener Gewinn geltend gemacht werden. Mehrmengen werden entsprechend dem Einheitspreis abgerechnet.

9. Versicherungen

Da die Eingangskontrolle bei Anlieferung des Materials durch den Platzbetreiber erfolgt, ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Störstoffe festgestellt werden. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das zu schreddernde Material Fremdstoffe enthält.

Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem Landwirt eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen. Die entsprechenden Kosten sind in den Angebotspreisen einzurechnen.

10. Platzverhältnisse

Die Lagerkapazität und Beschaffenheit bzgl. Befestigung, Befahrbarkeit und Zugänglichkeit der einzelnen Plätze ist unterschiedlich. Die Zufahrtsstraßen sind teilweise nur für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut. Mehraufwendungen für einen eventuell erhöhten Rangierbedarf aufgrund beengter Platzverhältnisse vor Ort (Maschinenaufstellung, Arbeitsraum für Beschickungen) sind entsprechend bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird dem Bieter empfohlen, sich vor Ort ein Bild zu machen.